



Regierungsbeschluss über die Festlegung des Zinssatzes für ergänzende Kredite infolge des Coronavirus

vom 26. Mai 2020

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6 des Gesetzes über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus vom 20. Mai 2020¹

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Zinssatz für denjenigen Teil der Kredite nach dem Gesetz über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus vom 20. Mai 2020², der vom Kanton verbürgt wird, beträgt 0,5 Prozent.

² Abs. 1 dieser Bestimmung wird sachgemäss angewendet auf Kredite nach der Verordnung über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020.³

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Regierungsbeschluss über die Festlegung des Zinssatzes für ergänzende Kredite in Folge des Coronavirus vom 4. April 2020»⁴ wird aufgehoben.

¹ sGS 571.1.

² sGS 571.1.

³ sGS 571.101.

⁴ sGS 571.101.1.



IV.

1. Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Ziff. 1 Abs. 1 rückwirkend ab 21. Mai 2020.
- b) Ziff. 1 Abs. 2 und Abschnitt III rückwirkend ab 8. April 2020.